

FUCHS PETROLUB SE
Postfach 10 11 62 • 68145 Mannheim

Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex
c/o Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

Stellungnahme zu ausgewählten Änderungsvorschlägen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für das Jahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Plenarsitzung vom 13. Oktober 2016 haben Sie Vorschläge zu einigen Ergänzungen und Anpassungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen und nachfolgend diese Vorschläge zur Konsultation gestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßen auch die anschließende Veröffentlichung der im Rahmen des Konsultationsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen.

Vorausschicken möchten wir, dass sich die Corporate Governance bei FUCHS PETROLUB SE maßgeblich an den Vorschriften des Aktiengesetzes und den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex orientiert. Wir sind überzeugt, dass eine gute und transparente Corporate Governance ein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Erfolg der FUCHS PETROLUB SE ist. Corporate Governance ist daher Teil unseres Selbstverständnisses und ein Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens erfasst.

Ausdrücklich teilen wir die Ansicht der Regierungskommission, dass der Kodex regelmäßig einer Prüfung daraufhin unterzogen werden muss, ob die Empfehlungen und Anregungen weiterhin der Best Practice guter Unternehmensführung entsprechen oder ob sie angepasst werden müssen. Der Kodex in der heute gültigen Fassung ist ein wertvolles Instrument, um insbesondere ausländischen institutionellen Investoren die Corporate Governance börsennotierter Unternehmen in Deutschland transparent darzustellen. Jede Kodexänderung oder -ergänzung sollte daher einen Fortschritt im Hinblick auf eben diese Darstellung liefern. Dies erscheint uns nicht bei allen der von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen der Fall. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf drei Änderungsvorschläge, die wir wie folgt kommentieren möchten:

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Jürgen Hambrecht
Vorstand:
Stefan Fuchs, Vorsitzender
Dr. Lutz Lindemann
Dr. Timo Reister
Dr. Ralph Rheinboldt
Dagmar Steinert

Deutsche Bank AG, Mannheim
IBAN: DE22 6707 0010 0019 8200 00
BIC: DEUT DE 33

Commerzbank AG, Mannheim
IBAN: DE11 6708 0050 0679 5535 00
BIC: DRES DE 33

Europäische Aktiengesellschaft
mit Sitz in Mannheim
Registergericht HRB 717394

UST-IdNr. DE 143869477

FUCHS PETROLUB SE
Friesenheimer Straße 17
68169 Mannheim
Telefon +49 621 3802-0
Telefax +49 621 3802-7190
contact@fuchs-oil.de
www.fuchs.com/gruppe

(1) Aufnahme einer neuen Empfehlung in Ziffer 5.2 (Absatz 2)

„Der Aufsichtsratsvorsitzende soll in angemessenem Rahmen bereit sein, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen. Das sind Gegenstände, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind. Bei Fragen, die nur gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zu entscheiden sind, sollen Gespräche entweder allein vom Vorstand oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand geführt werden.“

Diese neue Empfehlung steht aus unserer Sicht nicht im Einklang mit der Gesetzeslage. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann nur agieren auf der Grundlage des geltenden Rechts oder qua Kompetenz, die ihm das Aufsichtsratsgremium – soweit rechtlich zulässig – durch Beschluss geschaffen hat. Die gesamte externe Kommunikation eines Unternehmens, insbesondere gegenüber Investoren, fällt in die (alleinige) Zuständigkeit des Vorstands. Eine Ausnahme hiervon kann und sollte es nur insoweit geben, als der Vorstand sein ausdrückliches Einverständnis mit einer unternehmensbezogenen, externen Kommunikation durch den Aufsichtsrat(svorsitzenden) erteilt hat. Ein selbstständiger Dialog zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und (nur institutionellen?) Investoren verschiebt in rechtlich fragwürdiger Weise das aktienrechtlich vorgesehene Kompetenzgefüge zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Die aktiengesetzlich vorgesehene alleinige Repräsentation der Gesellschaft durch den Vorstand entspricht nach unserem Verständnis den Grundsätzen guter Corporate Governance. Wir können nicht erkennen, aus welchen Gründen dies nun nicht mehr der Fall sein sollte. Die angeführte „Begründung“, dass das Gesetz selbst solche Gespräche nicht verbietet und deshalb eine Kodexempfehlung vorgesehen werden kann, überzeugt nicht. Vielmehr verstärkt sich eher der Eindruck des Fehlens einer tragfähigen nachvollziehbaren Begründung.

Die hier beabsichtigte Kommunikation des Aufsichtsratsvorsitzenden ist auch deutlich zu differenzieren von zustimmungsbedürftigen Vorgängen der Gesellschaft – in diesen Fällen besteht die ausdrückliche Zuständigkeit des Vorstands, die jedoch der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Wenn in der Begründung dieser Kodexänderung erklärt wird, dass diese neue Empfehlung „der Beseitigung von (Rechts-)Unsicherheit dient“, können wir dies nicht nachvollziehen. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob die Empfehlung durch das Gesetz gedeckt ist. Die Diskussion um die rechtliche Zulässigkeit und die Grenzen der Kommunikation des Aufsichtsrats mit Investoren hat gerade erst begonnen. Zahlreiche Fragen zur Themenzuständigkeit, zur Wahrung der Vertraulichkeit, zum Gleichbehandlungsgebot oder auch zu Haftungsrisiken des Aufsichtsrats werden kontrovers diskutiert. Hierzu enthält die Begründung keine Ausführungen.

Im Übrigen steht die Frage im Raum, zu welchen Themen der Aufsichtsratsvorsitzende Dialogbereitschaft zeigen soll. Gegenstände, für die der Aufsichtsrat allein verantwortlich ist und die von ihm allein zu entscheiden sind, und die in der Praxis regelmäßig von Investoreninteresse sein werden, beziehen sich u.E. primär auf die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie die Nachfolgeplanung für den Vorstand. Da aber in diesem Kontext konkrete Vorschläge oder Einzelkandidaten nach unserem Verständnis nicht Gegenstand eines Dialogs sein können, erschließt sich uns nicht, was eigentlich Inhalt des Dialogs sein soll.

Nach unseren Erfahrungen sind die Unternehmen in der Vergangenheit gut mit den Fragestellungen der Investoren zurechtgekommen, ohne dass es einer regelmäßigen Einbindung des Aufsichtsratsvorsitzenden bedurfte. Weder gibt es nach unserer Wahrnehmung eine dahingehende Best Practice, noch ist im Rahmen unseres umfassenden Dialogs mit (potenziellen) Investoren bislang an uns der Wunsch nach einem Dialog mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden herangetragen worden.

Im Ergebnis sehen wir schlicht kein Bedürfnis für eine dahingehende Kodexempfehlung, auch nicht – alternativ – für eine entsprechende Anregung. Die Aufnahme der vorgeschlagenen Kodexempfehlung würde in der Praxis voraussichtlich dazu führen, dass das aktienrechtskonforme Festhalten an der ausschließlichen Kommunikation mit Investoren durch den Vorstand als schlechte Corporate Governance gewertet würde, was nicht ernsthaft beabsichtigt sein kann.

(2) Neue Ziffer 2.1.3

„Insbesondere institutionelle Anleger sind angehalten, ihre Eigentumsrechte aktiv und verantwortungsvoll im Rahmen eines konsistenten, transparenten und die Nachhaltigkeit berücksichtigenden Regelwerks auszuüben.“

Diesen neuen Absatz erachten wir als Fremdkörper im Kodex. Die Adressaten der Kodexempfehlungen und -anregungen sind Vorstand und Aufsichtsrat. Dies verdeutlicht die Präambel an mehreren Stellen. Die institutionellen Investoren werden, so sie denn im Wege dieses Appells gleichwohl angesprochen werden sollen, mit einer u.E. völlig unbestimmten „Norm“ konfrontiert. Eine vergleichbare gesetzliche Regelung oder „Aufforderung“, gleich ob nach nationalem oder europäischem Recht, existiert nicht. Die Regelungsqualität bleibt ebenso unbestimmt wie der Inhalt. Richtig ist, dass die Rolle der institutionellen Investoren im Rahmen der (noch nicht abgeschlossenen!) Überarbeitung der Aktionärsrechterichtlinie intensiv diskutiert wird. Unabhängig davon, ob man sich auf europäischer Ebene auf eine dahingehende Regelung oder einen ähnlichen Appell wird einigen können, so erscheint uns – allenfalls – die Aktionärsrechterichtlinie der richtige Ort für eine solche Regelung. Wir empfehlen, diese abzuwarten. Richtig ist, dass institutionelle Investoren verstärkt im Fokus der Betrachtungen zur Corporate Governance stehen. Institutionelle Investoren waren nie Adressaten des Kodex und sollten es nach unserem Verständnis auch nicht sein. Die in der Erläuterung enthaltene Begründung, dass in den Kodizes anderer Länder Aktionäre adressiert werden, überzeugt nicht. Im Übrigen wird diese Aussage getroffen, ohne dafür einen Nachweis anzuführen; ein Blick in zahlreiche Kodizes anderer europäischer Länder stützt diese Aussage nach unseren Feststellungen gerade nicht. Entweder werden dort Aktionäre zwar genannt, dann aber im Hinblick auf andere Regelungsaspekte (z.B. Bewertung von Abweichungserklärungen, Umgang mit Minderheitsaktionären), oder die Aktionärsseite wird überhaupt nicht adressiert (z.B. in Italien, Spanien, Österreich oder Polen).

(3) Ziffer 4.2.3 – „zukunftsbezogene“ Bemessungsgrundlage für variable Vergütungsteile des Vorstands

„Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige, zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage haben.“

Diese Regelung, die keine Empfehlung enthält, ist am Gesetzeswortlaut des § 87 Absatz 1 Satz 3 AktG angelehnt. Das Gesetz verhält sich zur mehrjährigen Bemessungsgrundlage variabler Vergütungsteile allerdings offen und hat sich gerade nicht auf eine Vergangenheits- oder Zukunftsbezogenheit festgelegt. Die Begründung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorStAG), durch die die Regelung in § 87 Absatz 1 Satz 3 AktG eingeführt wurde, enthält keinerlei Aussage dazu, dass die mehrjährige Bemessungsgrundlage variabler Vergütungsteile zukunftsbezogen zu sein habe. Die von der Regierungskommission gegebene Erläuterung, wonach es sich bei der Ergänzung des Wortes „zukunftsbezogene“ um eine Klarstellung handelt, erscheint uns daher nicht nachvollziehbar und ist aus unserer Sicht unzutreffend. Die Ausgestaltung und Umsetzung der Langfristigkeit bleibt der privatautonomen Gestaltung überlassen und schließt nach herrschender Ansicht retrospektive Gestaltungen und damit Incentivierungen, die sich nach in der Vergangenheit erreichten Zielen richten, ein. Mit der Aufnahme des Wortes „zukunftsbezogene“ würde keine Klarstellung erfolgen, sondern neues „Recht“ geschaffen. Diese Ergänzung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dagmar Steinert

Finanzvorstand (CFO)



Dr. Meinhard Grodde

Vice President Legal & Insurance